

Bundesblatt

86. Jahrgang.

Bern, den 30. Mai 1934.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

3125**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der abgeänderten Art. 23, Abs. 1, und Art. 25, Abs. 1, der Verfassung des Kantons Appenzel A.-Rh.

(Vom 25. Mai 1934.)

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzel A.-Rh. hat am 29. April 1934 der vom Kantonsrate beantragten Revision der Artikel 23, Abs. 1, und 25, Abs. 1, der Kantonsverfassung zugestimmt. Mit Schreiben vom 1. Mai 1934 sucht der Regierungsrat des Kantons Appenzel A.-Rh. die eidgenössische Gewährleistung nach.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen des Art. 23, Abs. 1, lauten folgendermassen:

Alter Text:

Das Mitglied des Ständerates wird für die gleiche Amtsdauer und nach der gleichen Wahlart gewählt wie die Mitglieder des Nationalrates.

Neuer Text:

Das Mitglied des Ständerates wird jeweilen mittels Urnenabstimmung zu gleicher Zeit und für die gleiche Amtsdauer gewählt wie die Mitglieder des Nationalrates. Zur Wahl im ersten Wahlgang ist die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird ein zweiter Wahlgang notwendig, so entscheidet das relative Mehr.

Die Verfassungsänderung bezweckt die Einführung des Majorzsystems für die Ständeratswahl. Da der bisherige Wortlaut auf die Wahlart des Nationalrates verwies, wurde mit der Einführung des Proporzsystems für diesen daselbe Verfahren auch für die Wahl des Ständeratsmitgliedes anwendbar, und

da ferner der Kanton Appenzell A.-Rh. nur einen Vertreter in diese Behörde zu wählen hat, war nach Art. 1, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919 betreffend die Wahl des Nationalrates das relative Mehr ausschlaggebend, während von nun an im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen und erst in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidet.

Die abgeänderte Bestimmung fällt in das Gebiet der kantonalen Zuständigkeit und berührt das Bundesrecht nicht.

Der ebenfalls revidierte Art. 25, Abs. 1, der Kantonsverfassung lautet in alter und neuer Fassung wie folgt:

Alter Text:

Jede Gemeinde hat für ihre unterstützungsbedürftigen Bürger, sie mögen in oder ausserhalb derselben wohnen, zu sorgen. Soweit der Ertrag der hiezu vorhandenen Güter nicht ausreicht, hat die Gemeindekasse einzustehen.

Neuer Text:

Jede Gemeinde hat für ihre unterstützungsbedürftigen Bürger, sie mögen in oder ausserhalb derselben wohnen, zu sorgen, sofern das Gesetz nicht abweichende Bestimmungen aufstellt. Soweit der Ertrag hiezu vorhandener Güter nicht ausreicht, hat die Einwohnergemeinde einzustehen.

Durch diese Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Kanton an die durch Steuern zu bestreitenden Armenausgaben einer Anzahl Gemeinden Beiträge leisten kann. Der revidierte Verfassungsartikel schafft aber ferner auch die Grundlage dafür, dass der Kanton Appenzell A.-Rh. allenfalls interkantonale Abmachungen betreffend die Unterstützung von Angehörigen schliessen und dem interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, vom 15. Juni 1923, beitreten kann. Die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden ist eine Angelegenheit innerkantonalen Regelung, welche den Bund nicht berührt, und gegen die Formulierung des Artikels, die ermöglicht, interkantonale Übereinkommen über Armenunterstützung eingehen zu können, ist von Bundesrechts wegen nichts einzuwenden.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, den abgeänderten Bestimmungen der Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh. durch Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes die Gewährleistung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. Mai 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

**die Gewährleistung der abgeänderten Artikel 23, Abs. 1, und
25, Abs. 1, der Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 1934,
in Erwägung, dass die abgeänderten Verfassungsbestimmungen nichts
den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

Art. 1.

Den von der Landsgemeinde am 29. April 1934 angenommenen abgeänderten Artikel 23, Abs. 1, und 25, Abs. 1, der Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh. wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der
abgeänderten Art. 23, Abs. 1, und Art. 25, Abs. 1, der Verfassung des Kantons Appenzel
A.-Rh. (Vom 25. Mai 1934.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3125
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.05.1934
Date	
Data	
Seite	245-247
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 321

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.